

TE Vwgh Erkenntnis 2016/12/20 Ra 2016/21/0327

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2016

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §4a

BFA-VG 2014 §53

EURallg

FPG 2005 §61 Abs1 Z1

VwGG §42 Abs2 Z1

32013R0604 Dublin-III

32013R0604 Dublin-III Art30 Abs3

1. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 4a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 4a gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Halm-Forsthuber, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. September 2016, I407 2129285-1/2E, betreffend Kostenvorschreibung nach § 53 BFA-VG (mitbeteiligte Partei: M A H, zuletzt in W, vertreten durch die Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH in 1170 Wien, Wattgasse 48,

3. Stock), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.in Sporrer als Richterin sowie die Hofräte Dr. Pelant und Dr. Sulzbacher als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Halm-Forsthuber, über die Revision des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. September 2016, I407 2129285-1/2E, betreffend Kostenvorschreibung nach Paragraph 53, BFA-VG (mitbeteiligte Partei: M A H, zuletzt in W, vertreten durch die Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH in 1170 Wien, Wattgasse 48, 3. Stock), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Dem Mitbeteiligten, gemäß seinen Angaben ein Staatsangehöriger des Südsudan, wurde in Italien der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und (zuletzt) auf Basis dessen eine bis 21. Februar 2014 gültige „Aufenthaltsgenehmigung“ erteilt.

2

Am 8. März 2014 stellte der Mitbeteiligte (auch) in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 11. August 2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag gemäß § 4a AsylG 2005 als unzulässig zurück, sprach aus, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt werde und ordnete gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG die Außerlandesbringung des Mitbeteiligten nach § 61 FPG an; zudem sprach es aus, dass die Abschiebung des Mitbeteiligten nach Italien zulässig sei. Am 8. März 2014 stellte der Mitbeteiligte (auch) in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Mit Bescheid vom 11. August 2015 wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) diesen Antrag gemäß Paragraph 4 a, AsylG 2005 als unzulässig zurück, sprach aus, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt werde und ordnete gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG die Außerlandesbringung des Mitbeteiligten nach Paragraph 61, FPG an; zudem sprach es aus, dass die Abschiebung des Mitbeteiligten nach Italien zulässig sei.

3

Mit Erkenntnis vom 4. Februar 2016 wies das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die gegen den genannten Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Einer dagegen eingebrachten Revision gab der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Mai 2016, Ra 2016/18/0049, keine Folge.

4

Bereits am 18. April 2016 war der Mitbeteiligte in Vollzug der angeordneten Außerlandesbringung auf dem Luftweg nach Italien abgeschoben worden. Mit Bescheid vom 3. Juni 2016 ordnete das BFA sodann an, dass der Mitbeteiligte gemäß § 53 Abs. 1 BFA-VG dem Bund die Kosten „der Durchsetzung der gegen [ihn] gesetzten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in der Höhe von insgesamt € 2.001,64“ (das sind im Wesentlichen die Kosten der in Begleitung von drei Exekutivbeamten erfolgten Flugabschiebung) zu ersetzen habe. Bereits am 18. April 2016 war der Mitbeteiligte in Vollzug der angeordneten Außerlandesbringung auf dem Luftweg nach Italien abgeschoben worden. Mit Bescheid vom 3. Juni 2016 ordnete das BFA sodann an, dass der Mitbeteiligte gemäß Paragraph 53, Absatz eins, BFA-VG dem Bund die Kosten „der Durchsetzung der gegen [ihn] gesetzten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in der Höhe von insgesamt € 2.001,64“ (das sind im Wesentlichen die Kosten der in Begleitung von drei Exekutivbeamten erfolgten Flugabschiebung) zu ersetzen habe.

5

Mit Erkenntnis vom 15. September 2016 gab das BVwG der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 und 5 VwGVG statt und behob den Bescheid des BFA vom 3. Juni 2016 ersatzlos. Außerdem erklärte es gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision für nicht zulässig. Mit Erkenntnis vom 15. September 2016 gab das BVwG der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, und 5 VwGVG statt und behob den Bescheid des BFA vom 3. Juni 2016 ersatzlos. Außerdem erklärte es gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG eine Revision für nicht zulässig.

6

Die dagegen erhobene Revision des BFA ist zulässig und berechtigt.

7

Das BVwG begründete die Beschwerdestattgebung und die ersatzlose Behebung des Kostenbescheides des BFA ausschließlich damit, dass es sich bei der vom BFA ausgesprochenen (und vom BVwG in seinem Erkenntnis vom 4. Februar 2016 bestätigten) Anordnung der Außerlandesbringung des Mitbeteiligten „zweifelloos um eine Überstellungsentscheidung nach Art. 23 der Dublin III-Verordnung“ handle. Eine Auferlegung der Kosten seiner Flugabschiebung komme daher „einerseits in Ansehung des Art. 30 Dublin III-Verordnung und andererseits in der Zusammenschau mit § 53 Abs. 1 BFA-VG und den Ausführungen in der Regierungsvorlage“ nicht in Betracht. Das BVwG begründete die Beschwerdestattgebung und die ersatzlose Behebung des Kostenbescheides des BFA ausschließlich damit, dass es sich bei der vom BFA ausgesprochenen (und vom BVwG in seinem Erkenntnis vom 4. Februar 2016 bestätigten) Anordnung der Außerlandesbringung des Mitbeteiligten „zweifelloos um eine Überstellungsentscheidung nach Artikel 23, der Dublin III-Verordnung“ handle. Eine Auferlegung der Kosten seiner Flugabschiebung komme daher „einerseits in Ansehung des Artikel 30, Dublin III-Verordnung und andererseits in der Zusammenschau mit Paragraph 53, Absatz eins, BFA-VG und den Ausführungen in der Regierungsvorlage“ nicht in Betracht.

8

Diese Auffassung des BVwG ist unzutreffend. Wie der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in seinem Erkenntnis vom 17. November 2016, Ra 2016/21/0270, zum Ausdruck brachte, handelt es sich nämlich bei einer Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach § 4a AsylG 2005 um eine Entscheidung außerhalb des Anwendungsbereichs der Dublin III-VO, weshalb auch der Vollzug einer darauf gegründeten Anordnung zur Außerlandesbringung im Sinn des § 61 Abs. 1 Z 1 erster Fall FPG nicht als Überstellung nach der Dublin III-VO zu qualifizieren ist. Gemäß § 43 Abs. 2 VwGG wird des Näheren auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses - in dem u.a. auch auf das im vorliegenden Fall zur Entscheidung des BVwG vom 11. August 2015 ergangene Erkenntnis vom 3. Mai 2016, Ra 2016/18/0049, Bezug genommen worden ist - verwiesen. Diese Auffassung des BVwG ist unzutreffend. Wie der Verwaltungsgerichtshof zuletzt in seinem Erkenntnis vom 17. November 2016, Ra 2016/21/0270, zum Ausdruck brachte, handelt es sich nämlich bei einer Zurückweisung eines Antrags auf internationalen Schutz nach Paragraph 4 a, AsylG 2005 um eine Entscheidung außerhalb des Anwendungsbereichs der Dublin III-VO, weshalb auch der Vollzug einer darauf gegründeten Anordnung zur Außerlandesbringung im Sinn des Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, erster Fall FPG nicht als Überstellung nach der Dublin III-VO zu qualifizieren ist. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG wird des Näheren auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses - in dem u.a. auch auf das im vorliegenden Fall zur Entscheidung des BVwG vom 11. August 2015 ergangene Erkenntnis vom 3. Mai 2016, Ra 2016/18/0049, Bezug genommen worden ist - verwiesen.

9

Vor diesem Hintergrund ging das BVwG verfehlt davon aus, dass der gegenständlichen Kostenvorschreibung Art. 30 Abs. 3 Dublin III-Verordnung entgegenstehe. [Mit der vom Mitbeteiligten bestrittenen „Notwendigkeit“ der angefallenen Kosten hat es sich nicht beschäftigt.] Sein Erkenntnis war daher - in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat - gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Vor diesem Hintergrund ging das BVwG verfehlt davon aus, dass der gegenständlichen Kostenvorschreibung Artikel 30, Absatz 3, Dublin III-Verordnung entgegenstehe. [Mit der vom Mitbeteiligten bestrittenen „Notwendigkeit“ der angefallenen Kosten hat es sich nicht beschäftigt.] Sein Erkenntnis war daher - in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Wien, am 20. Dezember 2016

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016210327.L00

Im RIS seit

13.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at